

1978	Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1978	Nr. 21
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 78	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz 9231-7-1	513
18. 4. 78	Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister und über den Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes (Schiffsbetriebsmeister-Verordnung) neu: 9513-1-8	514
17. 4. 78	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen 424-2-1-1	524

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 und Nr. 22	525
Verkündungen im Bundesanzeiger	526
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	527

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Vom 18. April 1978

Auf Grund des § 11 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG) vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 731), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hinsichtlich der Doppelbedienungseinrichtungen in Ausbildungs- und Lehrfahrzeugen beginnt

die Betriebserlaubnispflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 am 1. September 1980, wenn sie in Fahrzeugen eingebaut sind, die von diesem Tage an erstmals zugelassen werden. Sind sie in vor diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrzeugen eingebaut, beginnt die Betriebserlaubnispflicht am 1. September 1982.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes und Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister
und über den Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes
(Schiffsbetriebsmeister-Verordnung)**

Vom 18. April 1978

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Teil
Berufliche Fortbildung**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Vorbereitung auf die Schiffsbetriebsmeisterprüfung können Fortbildungslehrgänge nach den §§ 4 bis 9 durchgeführt werden. Die Fortbildungslehrgänge müssen von der zuständigen Stelle anerkannt sein.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 10 bis 23 durchführen.

§ 2

Ziel der beruflichen Fortbildung

(1) Durch die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang nach § 1 sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung und in der anschließenden Berufspraxis im Schiffsbetrieb erworben wurden, vertieft, ergänzt und die erforderlichen

fachpraktischen, fachtheoretischen, wirtschafts- und rechtskundlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Durch die Schiffsbetriebsmeisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hat, um Meisterfunktionen im Gesamtschiffsbetrieb auszuüben und Auszubildende auszubilden.

§ 3

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V., Bremen.

**Zweiter Teil
Fortbildungslehrgang**

§ 4

Art und Dauer der Fortbildungslehrgänge

(1) Es können Fortbildungslehrgänge A, B 1 und B 2 durchgeführt werden.

(2) Der Fortbildungslehrgang A umfaßt mindestens 1 160 Unterrichtsstunden.

(3) Die Fortbildungslehrgänge B 1 und B 2 umfassen jeweils mindestens 670 Unterrichtsstunden.

§ 5

**Zulassungsvoraussetzungen
zum Fortbildungslehrgang A**

(1) Zum Fortbildungslehrgang A ist zuzulassen, wer nachweist:

1. den Erwerb des Matrosenbriefes oder den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes auf Grund

einer erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes „Metall“,

2. die Befähigung zum Einsatz auf Schiffen mit integrierter Mannschaft,
3. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Feuerschutz- und Rettungsbootmann und
4. eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Schiffsbetrieb nach dem Erwerb des Matrosen- oder Facharbeiter-/Gesellenbriefes gemäß Nummer 1; hiervon müssen mindestens 150 Tage mit praktischer Tätigkeit vom Bewerber mit Matrosenbrief im Maschinenbereich und vom Bewerber mit Facharbeiter-/Gesellenbrief im Decksbereich nachgewiesen werden. Auf die geforderte vierjährige Tätigkeit im Schiffsbetrieb kann eine praktische Tätigkeit in Landbetrieben bis zu 18 Monaten angerechnet werden.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 befreien.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen B 1 und B 2

(1) Zu den Fortbildungslehrgängen B 1 und B 2 ist zuzulassen, wer nachweist:

1. a) für den Fortbildungslehrgang B 1 den Erwerb des Matrosenbriefes und die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Bootsmannlehrgang oder den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes auf Grund einer erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes „Holz“ oder „Metall“ und die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang zum Decksschlosser oder
- b) für den Fortbildungslehrgang B 2 den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes auf Grund einer erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes „Metall“ und die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang zum Maschinenvormann,
2. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Feuerschutz- und Rettungsbootmann sowie den Erste-Hilfe-Schein und
3. eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Schiffsbetrieb nach dem Erwerb des Matrosen- oder Facharbeiter-/Gesellenbriefes gemäß Nummer 1; hiervon müssen mindestens 150 Tage mit praktischer Tätigkeit von Bewerbern für den Fortbildungslehrgang B 1 im Maschinenbereich und von Bewerbern für den Fortbildungslehrgang B 2 im Decksbereich nachgewiesen werden. Auf die vierjährige praktische Tätigkeit im Schiffsbetrieb kann eine praktische Tätigkeit in Landbetrieben bis zu 18 Monaten angerechnet werden.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 befreien.

§ 7

Lehrstoff des Fortbildungslehrganges A

Der Fortbildungslehrgang A erstreckt sich auf folgende Teile mit folgenden Lerngebieten:

1. Fachtheoretischer und fachpraktischer Teil:
 - a) Stoffkunde
 - b) Arbeits- und Fertigungstechniken
 - c) Maschinenkunde
 - d) Schiffskunde
 - e) Brückendienst
 - f) Ladungskunde
 - g) Physik/Chemie
 - h) Mathematik
 - i) Deutsch und Schriftverkehr
 - j) Englisch (seemännisch/technisches Fachenglisch).
2. Wirtschafts- und rechtskundlicher Teil:
 - a) Planung und Betriebsorganisation
 - b) Schiffahrtsrecht
 - c) Sozialkunde
 - d) Personalführung
 - e) Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung).
3. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil:
 - a) Grundfragen der Berufsbildung
 - b) Planung und Durchführung der Ausbildung
 - c) Der Jugendliche in der Ausbildung
 - d) Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

§ 8

Lehrstoff der Fortbildungslehrgänge B 1 und B 2

(1) Der Fortbildungslehrgang B 1 erstreckt sich auf folgende Teile mit folgenden Lerngebieten:

1. Fachtheoretischer und fachpraktischer Teil:
 - a) Arbeits- und Fertigungstechniken
 - b) Maschinenkunde
 - c) Physik/Chemie
 - d) Mathematik
 - e) Englisch (seemännisch/technisches Fachenglisch).
2. Wirtschafts- und rechtskundlicher Teil:
 - a) Planung und Betriebsorganisation
 - b) Sozialkunde
 - c) Personalführung
 - d) Unfall- und Arbeitsschutz.
3. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil:
 - a) Grundfragen der Berufsbildung
 - b) Planung und Durchführung der Ausbildung
 - c) Der Jugendliche in der Ausbildung
 - d) Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Der Fortbildungslehrgang B 2 erstreckt sich auf folgende Teile mit folgenden Lerngebieten:

1. Fachtheoretischer und fachpraktischer Teil:
 - a) Arbeits- und Fertigungstechniken
 - b) Schiffskunde
 - c) Brückendienst
 - d) Ladungskunde
 - e) Physik/Chemie
 - f) Mathematik
 - g) Englisch (seemännisch/technisches Fachenglisch).
2. Wirtschafts- und rechtskundlicher Teil:
 - a) Planung und Betriebsorganisation
 - b) Sozialkunde
 - c) Personalführung
 - d) Unfall- und Arbeitsschutz.
3. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil:
 - a) Grundfragen der Berufsbildung
 - b) Planung und Durchführung der Ausbildung
 - c) Der Jugendliche in der Ausbildung
 - d) Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

§ 9

Teilnahmebescheinigung

Über die regelmäßige Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Lerngebiete gemäß § 7 oder § 8 hervorgehen.

Dritter Teil

Schiffsbetriebsmeisterprüfung

§ 10

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Schiffsbetriebsmeisterprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 11

Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft der Fortbildungsstätte angehören, an der Fortbildungslehrgänge gemäß § 1 Abs. 1 durchgeführt werden. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Der Beauftragte der Arbeitgeber wird von den Reederverbänden, der Beauftragte der Arbeitnehmer wird von den in der Seeschifffahrt vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Die Lehrkraft wird von der Fortbildungsstätte vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr festgesetzt wird.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 12

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schiffsbetriebsmeisterprüfung ist zuzulassen, wer am Fortbildungslehrgang A, B 1 oder B 2 gemäß § 4 Abs. 1 teilgenommen hat.

(2) Zur Schiffsbetriebsmeisterprüfung kann in Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 erfüllt und glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Schiffsbetriebsmeisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle erläßt eine Prüfungsordnung für die Schiffsbetriebsmeisterprüfung. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 16

Inhalt der Schiffsbetriebsmeisterprüfung

(1) Die Schiffsbetriebsmeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil,
2. einen fachpraktischen Teil,
3. einen wirtschafts- und rechtskundlichen Teil und
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 21 schriftlich, mündlich sowie in Form von praktischen Übungen und einer praktisch durchzuführenden Unterweisung nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 durchzuführen.

(3) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann von der mündlichen Prüfung in den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 befreit werden, in denen er eine gute schriftliche Leistung erbracht hat.

§ 17

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Stoffkunde
2. Maschinenkunde
3. Schiffskunde
4. Brückendienst
5. Ladungskunde
6. Physik/Chemie
7. Mathematik.

(2) Im Prüfungsfach „Stoffkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse der metallischen, organischen und synthetischen Werkstoffe, der Betriebs- und Hilfsmittel und ihre Verwendung.

(3) Im Prüfungsfach „Maschinenkunde“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse der Schiffsfahranlagen
2. Kenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Instandhaltung und der Instandsetzung von Schiffsmaschinen und ihren Nebenanlagen
3. Grundkenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Instandhaltung und der Instandsetzung elektrotechnischer Anlagen
4. Kenntnisse der Maschinenteile und Bauteile
5. Kenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Instandhaltung und der Instandsetzung der auf Schiffen üblichen Hebezeuge
6. Lesen von technischen Zeichnungen und Anfertigen einfacher technischer Skizzen.

(4) Im Prüfungsfach „Schiffskunde“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse des Schiffes

2. Kenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Instandhaltung und der Instandsetzung der Lenz-, Ballast- und Versorgungssysteme.

(5) Im Prüfungsfach „Brückendienst“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse der im Schiffsbetrieb üblichen Kommandos in deutscher und in englischer Sprache
2. Grundkenntnisse der Steuereigenschaften des Schiffes, des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Instandhaltung und der Instandsetzung der Steueranlagen
3. Grundkenntnisse der Betonung und Befeuerung, der Signal- und Lichterführung sowie der Ausweichregeln für Maschinenfahrzeuge.

(6) Im Prüfungsfach „Ladungskunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse der Ladungsarbeiten, der Ladungsfürsorge sowie der Ladungssicherung.

(7) Im Prüfungsfach „Physik/Chemie“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse der allgemeinen Physik
2. Grundkenntnisse der Chemie.

(8) Im Prüfungsfach „Mathematik“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse des Rechnens in der Menge der komplexen Zahlen
2. Kenntnisse der Lösungsverfahren für Gleichungen und Ungleichungen
3. Grundkenntnisse der logischen Algebra
4. Grundkenntnisse der Geometrie
5. Grundkenntnisse des technischen Rechnens.

(9) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt sechs Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus drei auszuwählenden Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll mindestens ein Prüfungsfach gemäß Absatz 1 umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten dauern.

§ 18

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeits- und Fertigungstechniken
2. Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung).

(2) Im Prüfungsfach „Arbeits- und Fertigungstechniken“ können geprüft werden:

1. Be- und Verarbeiten der an Bord verwendeten Materialien
2. Durchführen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

(3) Im Prüfungsfach „Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung)“ kann geprüft werden:

Handhaben von Geräten und Ausrüstungen für Feuerschutz- und Rettungsdienst.

(4) Die praktische Prüfung soll in der Regel insgesamt sechs Stunden dauern und aus mindestens je einer praktischen Übung aus den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

§ 19

Wirtschafts- und rechtskundlicher Teil

(1) Im wirtschafts- und rechtskundlichen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Planung und Betriebsorganisation
2. Schifffahrtsrecht
3. Sozialkunde
4. Personalführung
5. Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung).

(2) Im Prüfungsfach „Planung und Betriebsorganisation“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse der Betriebseinheit „Schiff“
2. Grundkenntnisse der Planungssystematik und -techniken
3. Kenntnisse des Planens, Durchführens und Überwachens von Arbeitsvorgängen zur
 - a) Herstellung und Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Schiffes und seiner Sicherheitseinrichtungen
 - b) Instandsetzung und Instandhaltung eines Schiffes, seiner Einrichtungen und technischen Anlagen
 - c) Wiederherstellung der Sicherheit des Schiffes, seiner Fahrgäste, Besatzung und Ladung
 - d) Hilfeleistung für andere Schiffe in Notfällen
 - e) Materialwirtschaft, Werkzeug- und Reservehaltung.

(3) Im Prüfungsfach „Schifffahrtsrecht“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Grundsätze und Grundbegriffe

- a) des Seemannsgesetzes
- b) der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsvorschriften
- c) der Zoll- und Paßvorschriften
- d) des Arbeits- und Sozialrechts
- e) des Betriebsverfassungsgesetzes.

(4) Im Prüfungsfach „Sozialkunde“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Geographie, Politik und Soziologie mit dem Ziel einer Orientierung in Gesellschaft und Beruf.

(5) Im Prüfungsfach „Personalführung“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der zeitgemäßen Formen der Personalführung im Betrieb.

(6) Im Prüfungsfach „Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung)“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse des Feuerschutz- und Rettungsbootdienstes

2. Kenntnisse der Unfallverhütung

3. Kenntnisse im Planen, Durchführen und Überwachen von Arbeitsvorgängen, die für die Sicherheit des Schiffes, seiner Fahrgäste, Besatzung und Ladung und zur Hilfeleistung für andere Schiffe in Notfällen erforderlich sind.

(7) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt vier Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus drei auszuwählenden Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll mindestens ein Prüfungsfach gemäß Absatz 1 umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten dauern.

§ 20

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung
 - b) Festlegen der Lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des Ausbildungsplanes für die betriebliche Ausbildung
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen

- b) Ausbildungsmittel
- c) Lern- und Führungshilfen
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheit, Beachten der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll alle in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel dreißig Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 16 Abs. 4 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die Unterweisung gemäß Satz 4 durchzuführen.

§ 21

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 17 bis 20 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle oder einer

öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung in allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(2) Von der Ablegung der Prüfung gemäß § 16 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle ganz freigestellt werden, wenn er vor Inkrafttreten dieser Verordnung vor einem entsprechend § 11 zusammengesetzten Prüfungsausschuß unter der Aufsicht des Vereins zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V. eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der §§ 17 bis 20 entspricht.

§ 22

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der vier Prüfungsteile mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer und für den berufs- und arbeitspädagogischen Teil auch aus der Leistung der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung nach § 21 Abs. 1 sind Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 23

Wiederholung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Vierter Teil

Schiffsbetriebsmeisterbrief und Gebühren

§ 24

Schiffsbetriebsmeisterbrief

Wer die Schiffsbetriebsmeisterprüfung bestanden hat oder nach § 21 Abs. 2 von der Prüfung ganz befreit worden ist, erhält ein Befähigungszeugnis

zum Schiffsbetriebsmeister nach dem Muster der Anlage 2 (Schiffsbetriebsmeisterbrief). Der Schiffsbetriebsmeisterbrief wird von der zuständigen Stelle ausgestellt.

§ 25

Gebühren

(1) Für die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr von 50,— DM, für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von 25,— DM erhoben.

(2) Für das Ausstellen des Schiffsbetriebsmeisterbriefes wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

**Fünfter Teil
Schlußvorschriften**

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Muster

Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V.
— Ausbildungsinspektion —

Zeugnis

über die Prüfung zum Schiffsbetriebsmeister

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am: die Prüfung zum

Schiffsbetriebsmeister

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister und über den
Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes (Schiffsbetriebsmeister-Verordnung) vom 18. April 1978
(BGBl. I S. 514)

bestanden.

Ergebnis der Prüfung

I. Fachtheoretische Prüfung	Note
1. Stoffkunde
2. Maschinenkunde
3. Schiffskunde
4. Brückendienst
5. Ladungskunde
6. Physik/Chemie
7. Mathematik
(Im Falle des § 21 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde im Hinblick auf die am in vor abgelegten Prüfung von der Ablegung der Prüfung in dem/den Prüfungsfach/ Prüfungsfächern freigestellt“.)	
II. Fachpraktische Prüfung	
1. Arbeits- und Fertigungstechniken
2. Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung)
(Im Falle des § 21: entsprechend Klammervermerk unter I. 7)	
III. Wirtschafts- und rechtskundliche Prüfung	
1. Planung und Betriebsorganisation
2. Schiffsrecht
3. Sozialkunde
4. Personalführung
5. Unfall- und Arbeitsschutz (Schiffssicherung)
(Im Falle des § 21: entsprechend Klammervermerk unter I. 7)	
IV. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
(Im Falle des § 21: entsprechend Klammervermerk unter I. 7)	

Datum

Unterschrift
 (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Siegel der zuständigen Stelle

Noten: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend.

Bundesrepublik Deutschland



Befähigungszeugnis

**zum Schiffsbetriebsmeister
(Schiffsbetriebsmeisterbrief)**

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

besitzt die Befähigung zum

Schiffsbetriebsmeister

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister und über den Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes (Schiffsbetriebsmeister-Verordnung) vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514).

....., den

(Siegel)

.....
(Ausstellende Stelle und Unterschrift)

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 17. April 1978

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 4. bis 7. Mai 1978 in Essen stattfindende „Fachausstellung DACH + WAND“,
2. in der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni 1978 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „MEDIZIN-TECHNIK 78 — Internationale Fachausstellung mit wissenschaftlichem Kongreß“,
3. in der Zeit vom 26. bis 30. August 1978 in Offenbach am Main stattfindende „59. Internationale Lederwarenmesse“,
4. in der Zeit vom 28. September bis 1. Oktober 1978 in Düsseldorf stattfindenden Veranstaltungen
 - a) „GLAS '78 — 5. Internationale Fachmesse für Industrie, Handel und Handwerk
Anwendung — Maschinen — Ausrüstungen“,
 - b) „ISO '78 — 2. Internationale Fachmesse mit Kongreß Kälte — Wärme — Schall — Feuchte Anwendungen — Systeme — Technologien“,
5. in der Zeit vom 1. bis 3. Oktober 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „WM '78 Friseur — Weltmeisterschaften der Friseur 1978 mit internationaler Fachausstellung“,
6. in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober 1978 in Essen stattfindende „Design-Börse“,
7. in der Zeit vom 19. bis 20. Oktober 1978 in Hamburg stattfindende Veranstaltung „EMTEC TRADE Days — Europäische Handelsmesse der Bootswirtschaft“,
8. in der Zeit vom 21. bis 29. Oktober 1978 in Hamburg stattfindende „Deutsche Boots-Ausstellung — international“,
9. in der Zeit vom 11. bis 15. November 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „hogatec '78 — Internationale Fachmesse Hotellerie — Gastronomie — Catering“.

Bonn, den 17. April 1978

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 19. April 1978

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 78	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 37 über Glühlampen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 37)	413
3. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	484

Nr. 22, ausgegeben am 20. April 1978

16. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	485
16. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	486
17. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	486
6. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	487
11. 4. 78	Bekanntmachung der deutsch-zyprischen Vereinbarung über die Anerkennung der Führerscheine und Fahrzeugscheine	488

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 4. 78 Verordnung über ein Verbot der Anwendung eines crinidinhaltigen Pflanzenschutzmittels neu: 7823-3-4	71	14. 4. 78	15. 4. 78
14. 4. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 12/78 — Antidumpingzoll-EGKS) 613-2-1	73	18. 4. 78	19. 4. 78
10. 4. 78 Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut bei Blauer Lupine neu: 7822-3-17-1	73	18. 4. 78	19. 4. 78
28. 3. 78 Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	75	20. 4. 78	28. 4. 78
28. 3. 78 Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	75	20. 4. 78	18. 5. 78
28. 3. 78 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	75	20. 4. 78	18. 5. 78
28. 3. 78 Elfte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	75	20. 4. 78	18. 5. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 543/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 3. 78 L 74/24
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 544/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 3. 78 L 75/1
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 545/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 3. 78 L 75/3
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 546/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	17. 3. 78 L 75/5
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 547/78 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtetrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1977/78	17. 3. 78 L 75/7
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 549/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 3. 78 L 75/10
16. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 550/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 3. 78 L 75/11
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 551/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 3. 78 L 76/1
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 552/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 78 L 76/3
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 553/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	18. 3. 78 L 76/5
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 554/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 hinsichtlich des Verkaufs von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	18. 3. 78 L 76/8
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 555/78 der Kommission über den Verkauf von gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18. 3. 78 L 76/9
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 556/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18. 3. 78 L 76/14
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 558/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 3. 78 L 76/19
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 559/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 3. 78 L 76/33
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 560/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	18. 3. 78 L 76/35
17. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 561/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 3. 78 L 76/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 562/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 3. 78	L 77/1
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 563/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 3. 78	L 77/3
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 564/78 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	21. 3. 78	L 77/5
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 565/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	21. 3. 78	L 77/6
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 566/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 3. 78	L 77/8
21. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 567/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 3. 78	L 78/1
21. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 568/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 78	L 78/3
21. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 569/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	22. 3. 78	L 78/5
Andere Vorschriften		
16. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 548/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 3. 78	L 75/9
16. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 557/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 464/78 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken usw., der Tarifnummer ex 46.02, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 3. 78	L 76/18
21. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 570/78 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfen für Likörweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ vermarkteten Likörwein gleichartig sind	22. 3. 78	L 78/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.